

## Merkblatt für Inhaber des „Kleinen Waffenscheins“

1. Mit Einführung des neuen Waffengesetzes ist seit dem 01. April 2003 gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) der sogenannte „Kleine Waffenschein“ zum **Führen** von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die mit dem entsprechenden **Zulassungszeichen „PTB mit einer Nummer im Kreis“** gekennzeichnet sind, erforderlich. Der bloße **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist nach wie vor erlaubnisfrei. Der Erwerber und Besitzer muss lediglich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt seinen Inhaber nur zum **Führen** der zuvor genannten Waffen. Er berechtigt nicht zum Führen von Schusswaffen ohne die entsprechende Kennzeichnung. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt allerdings auch nicht zum Führen der erlaubten Waffen bei der Teilnahme an **öffentlichen Veranstaltungen**, wie öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 WaffG). Dazu ist eine spezielle Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.

Wer eine solche Waffe **führt**, muss seinen **Personalausweis** oder **Pass** und den „**Kleinen Waffenschein**“ mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur **Personenkontrolle** Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 38 WaffG).

Mit **Freiheitsstrafe** bis zu 3 Jahren oder mit **Geldstrafe** kann bestraft werden, wer eine der o. g. Schusswaffen führt, ohne Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein. Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ beim Führen der Waffe den „Kleinen Waffenschein“, seinen Personalausweis oder Pass nicht mit sich führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Unter **Führen** versteht das Waffengesetz die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

Einen „Kleinen Waffenschein“ zum Führen der o.g. Waffen benötigt aber nicht, wer

- a) die Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum führt,
  - b) die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert,
  - c) eine Signalwaffe beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt,
  - d) zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
2. Zum **Schießen** mit Schusswaffen ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich. Zum Schießen auf genehmigten Schießstätten bedarf es keiner Erlaubnis. Das Schießen außerhalb von genehmigten Schießstätten ist darüber hinaus mit den o.g. Waffen ohne Schießerlaubnis nur zulässig
    - a) durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung in dessen befriedeten Besitztum,
    - b) durch Mitwirkende an Theatervorführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
    - c) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
    - d) mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
    - e) zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische und akustische Signalgebung erforderlich ist.

In den Fällen a) – c) darf nur Kartuschenmunition (keine pyrotechnische Munition) verwendet werden.

3. Wer Schusswaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.